

Aktenzeichen: 4 AZR 892/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 28. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: MTL II § 18; AZO §§ 7, 8, 15; Tarifvertrag über
die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer
vom 10. Februar 1965

Leitsatz :

Muß sich ein Kraftfahrer im Krankentransportdienst während des Nachtdienstes für Arbeitseinsätze in einer Rettungswache lediglich in einem Ruheraum bereithalten, liegt keine Arbeit, sondern Arbeitsbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst vor, die nach § 18 Abs.2 MTL II nur mit 50 v.H. als Arbeitszeit für die Lohnberechnung zu bewerten ist.



4 AZR 892/78
1 Sa 312/78 Hamm

Verkündet am
28. Januar 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. Juli 1978
- 1 Sa 312/78 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Detmold vom 31. Januar 1978
- 2 Ca 660/77 - wird zurückgewiesen.

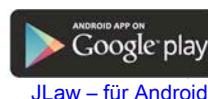
Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen werden dem Kläger auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem Beklagten seit dem 1. April 1970 als Kraftfahrer im Krankentransportdienst beschäftigt. Arbeitsvertraglich finden die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) und des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 mit Ergänzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der Kläger erhält seinen Lohn entsprechend der Pauschalgruppe II der Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (199 bis 224 Stunden monatlich). Er ist in einer Rettungswache in L tätig, von wo aus Krankentransporte und Notfalltransporte durchgeführt werden. Insgesamt sind dort neben Sanitäts- und Verwaltungspersonal regelmäßig 10 Kraftfahrer tätig. Gearbeitet wird in einer Tages- (7.00 bis 19.00 Uhr) und in einer Nachtschicht (19.00 bis 7.00 Uhr). Die Tagesschicht ist mit sechs bis acht Fahrern und die Nachtschicht regelmäßig mit zwei Fahrern besetzt.

Während der Tagesschicht halten sich die anwesenden Kraftfahrer für Einsätze uneingeschränkt bereit. Die Pausen, die je nach den tatsächlichen Verhältnissen genommen werden, belaufen sich auf insgesamt zwei Stunden. Die Tagesschicht wird mit 10 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Die während der Nachtzeit anfallenden Einsätze werden mit Beginn und Ende in einem Arbeitsbuch vermerkt. Diese Zeit wird als Arbeitszeit angerechnet, während die übrige Zeit der Nachtschicht als Arbeitsbereitschaft bewertet wird. Die Hälfte der Arbeitsbereitschaft wird als Arbeitszeit eingestuft. Die Rettungswache L verfügt über zwei Räume, die durch eine Tür getrennt sind. In dem einen Raum wird der Funk- und Telefonverkehr erledigt, während der andere Raum der Ruhe dient. In der Nachtschicht fallen in der Regel nur Notfalltransporte an.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß aufgrund der unregelmäßig anfallenden Einsätze während der Nachtschicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

von Vollarbeit auszugehen sei und nicht von Arbeitsbereitschaft. Der Unterschied der beiden Schichten bestehe allein in der Häufigkeit der Einsätze, für die man sich immer zur Verfügung halten müsse, so daß auch während der Nachtschicht nicht an Ruhe zu denken sei. Zudem seien auch Auskünfte im Telefon- und Funkverkehr zu geben, da der dafür eingeteilte Ersatzdienstleistende in der Regel ungeeignet sei. Für den Fall der Anrechnung stehe ihm dann Lohn aus der Pauschalgruppe III zu.

Dementsprechend hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß ihm der Nachtdienst ab
1. Januar 1977 als Vollarbeitszeit anzurechnen ist.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, daß der Kläger tarifgerecht entlohnt werde. Es fielen in der Regel während der Nachtschicht nicht mehr als zwei Stunden Arbeit an, so daß die übrige Zeit vom Kraftfahrer frei genutzt werden könne, auch zum Schlafen. Mit dem Telefon- und Funkverkehr habe der Kraftfahrer nichts zu tun; dafür sei eine eigens eingeteilte Dienstkraft zuständig. Die Belastung des Klägers ergebe sich deutlich aus den im ersten Halbjahr 1977 insgesamt geleisteten 42 Nachtschichten, in denen es lediglich zu 51 Einsätzen gekommen sei. Die daraus resultierende Arbeitszeit belaufe sich durchschnittlich auf etwas mehr als eine Stunde pro Nacht. Bei 14 dieser 42 Nachtschichten sei überhaupt kein Einsatz angefallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht Hamm das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und antragsgemäß erkannt. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger keinen Anspruch auf volle Anrechnung des Nachtdienstes auf die Arbeitszeit.

Nachdem das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß bei Anrechnung der gesamten Nachtschichtdienste auf die Arbeitszeit der Kläger nach der nächsthöheren Pauschallohngruppe III zu entlohnen sei, bestehen gegen die Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage nach § 256 ZPO keine Bedenken, da insoweit auch zukünftige Leistungen von ihm in Anspruch genommen werden (vgl. BAG AP Nrn. 19, 40, 41 zu § 256 ZPO; AP Nr. 5 zu § 44 BAT). Das gilt auch mit Rücksicht darauf, daß eine Arbeitszeit von 12 Stunden in der Nachtschicht nach §§ 7, 8 AZO unzulässig wäre, da sie nur dann vereinbart oder vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt. Auch eine unzulässige und nach § 25 AZO mit Strafe bedrohte Arbeitszeit ist entsprechend den vereinbarten Regelungen zu vergüten (BAG AP Nr. 2 zu § 2 TOA; AP Nrn. 9, 12 zu § 15 AZO; AP Nr. 1 zu § 90 SeemG).

Auszugehen ist von der Vorschrift des § 18 MTL II, der nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist. Diese Vorschrift lautet:

- "(1) Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, die nach den gesetzlichen Vorschriften als solche zu betrachten ist. Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.
- (2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Lohn für 44 Stunden wöchentlich oder für die im Arbeitsvertrag vereinbarte geringere Wochenarbeitszeit zu zahlen."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist danach die hier streitige Zeit während des Nachtdienstes, in der der Kläger keinen Einsatzdienst leistet, nur zur Hälfte als Arbeitszeit zu bewerten. Auf die Frage, in welchem Umfange der Kläger während des Nachtdienstes durch Auskünfte im Telefon- und Funkverkehr Arbeit leistet, kommt es nicht an, nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich klargestellt hat, daß auch die Anrechnung dieser Zeiten nicht zu der höheren Vergütung der Pauschallohnggruppe III führen würde, sondern es hierfür allein darauf ankommt, ob die übrige Zeit, in der er zu keinen eigentlichen Dienstleistungen herangezogen wird, als Arbeit zu gelten hat oder nicht.

Die Vorschrift des § 18 MTL II enthält keine eigene Definition des Begriffs der Arbeitsbereitschaft, sondern verweist auf die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitsbereitschaft und stellt dem die Zeit gleich, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder einem anderen vom Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung zu halten hat. Diese Zeit wird dann nach § 18 Abs.2 MTL II zur Hälfte als Arbeitszeit bewertet und bezahlt. Damit verweist § 18 MTL II auf die Bestimmungen von §§ 7,8, 15 AZO über Arbeitsbereitschaft und stellt den sog. Bereitschaftsdienst hinsichtlich der Bewertung für die Vergütung der Arbeitsbereitschaft gleich (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 18 MTB II zu der gleichlautenden Bestimmung des MTB). Daher braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden, inwieweit vom Kläger Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst geleistet wird. Maßgeblich für die Entscheidung des Rechtsstreits ist vielmehr allein, ob der Kläger während der Zeit, in der er im Nachtdienst weder im Einsatz ist noch Auskünfte im Telefon- oder Funkdienst gibt, Arbeit leistet oder nicht.

Wenn das Landesarbeitsgericht dazu im Anschluß an Ide (Arbeit - Arbeitsbereitschaft, Abgrenzungsprobleme, DB 1969, S. 173) die Auffassung vertritt, daß der Arbeitnehmer immer dann Arbeit leiste, wenn er nach den Notwendigkeiten des Betriebes anwesend sein muß, um für den erwarteten Fall eingreifen zu können, kann dem für den vorliegenden Fall und in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Es mag zutreffen, daß im Zuge der Automation die Beobachtung eines Schaltpultes oder die



- 6 -

Kraftwerk Arbeitsleistung und keine Arbeitsbereitschaft ist, weil die Tätigkeit des Arbeitnehmers dann in der ständigen Beobachtung aller Signale usw. besteht. Ein damit vergleichbarer Fall liegt aber hier nicht vor. Der Kläger hat weder das Telefon noch die Funkanlage ständig zu beobachten noch sonst Aufgaben zu erfüllen, sondern hält sich während des Nachtdienstes nur für einen eventuellen Einsatz bereit. Er kann sich dafür in einem eigenen Ruheraum aufhalten und dort möglicherweise auch schlafen. Damit leistet der Kläger aber keine Arbeit, sondern nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst i.S. der gesetzlichen Vorschriften der AZO.

Indem die Tarifvertragsparteien in § 18 MTL II ebenso wie in § 18 MTB II auf die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen und damit auf die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 verweisen, haben sie damit als Grundlage für die Berechnung der Vergütung die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die erlaubten Höchstarbeitszeiten zugrunde gelegt. Maßgeblich wird damit für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht die Frage, welches die vom Kläger während des Nachtdienstes geschuldete Leistung ist, sondern allein entscheidend ist, ob die vom Kläger geforderte Leistung Arbeit i.S. der öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitbestimmungen ist, da die Tarifvertragsparteien die bloße Arbeitsbereitschaft nur mit der Hälfte der sonstigen Vergütung bewerten. Das liegt im Rahmen der Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien, da sie für eine mindere Leistung eine geringere Vergütung festlegen können als für Vollarbeit. Wenn sich dann die Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Abgrenzung an die gesetzlichen Bestimmungen anschließen, ist das eine mögliche und von den Gerichten als solche hinzunehmende Entscheidung im Rahmen der Tarifautonomie. Nach den gesetzlichen Bestimmungen von §§ 7, 8, 15 AZO wird aber die Grenze für die tägliche Höchstarbeitszeit dann über die sonstige Grenze von 8 bzw. 10 Stunden hinaus ausgedehnt, wenn Arbeitsbereitschaft in dem geforderten Maße anfällt. Damit hat der Gesetzgeber, auf den sich die Tarifvertragsparteien im vorliegenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Fall beziehen, die Arbeit von der Arbeitsbereitschaft nicht nach der vom Arbeitnehmer geschuldeten Leistung, sondern nach der Intensität des Einsatzes des Arbeitnehmers abgegrenzt. In Fällen, in denen der Arbeitnehmer keine Vollarbeit geleistet hat, sondern sich für eine evtl. Arbeitsleistung nur bereithält, soll er an die Grenze des 8-Stundentages und die Möglichkeit der tariflichen Ausdehnung auf 10 Stunden nicht gebunden sein. Das erklärt sich allein daraus, daß der gesetzliche Arbeitszeitschutz dann zurücktreten kann, wenn vom Arbeitnehmer über längere Zeit hinweg keine volle Arbeit gefordert wird. Deshalb ist bei dieser gesetzlichen Abgrenzung von Arbeit zu Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst dabei zu verbleiben, daß die Arbeitsbereitschaft eine mindere Leistung ist und sich die Unterscheidung aus dem Grad der Beanspruchung ergibt, d.h. aus der Möglichkeit, ob und in welchem Umfange Zeiten der Entspannung anfallen (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 7 AZO; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 36 - 37; Denecke-Neumann, AZO, Kommentar, 9. Aufl., § 7 Rdnr. 22 ff.; Meisel-Hiersemann, AZO, Kommentar, 2. Aufl., § 2 Rdnr. 20 ff.; Zmarzlik, AZO, Kommentar, § 7 Rdnr. 20 ff.; mit jeweils weiteren Nachweisen; Fauth, Arbeitszeitrecht, S. 14; Röhsler, Die Arbeitszeit, S. 31). Dabei braucht auch hier nicht entschieden zu werden, ob im Sinne der Entscheidungen BAG 8, 63 [71] = AP Nr. 1 zu § 13 AZO; BAG 18, 223 [245] = AP Nr. 2 zu § 13 AZO; BAG 18, 256 [267] = AP Nr. 3 zu § 13 AZO unter arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten an der Definition der Arbeitsbereitschaft als "Zeiten wacher Achtsamkeit im Zustand der Entspannung" festzuhalten ist. Jedenfalls gehört zur Arbeitsbereitschaft, daß der Arbeitnehmer an seiner Arbeitsstelle anwesend ist und sich dort dafür bereithält, seine Arbeit aufzunehmen, jedoch im übrigen keine Arbeit leistet. Da hier auch die Abgrenzung zum Bereitschaftsdienst nicht näher zu untersuchen ist und der Kläger während des Nachtdienstes sich in einem eigenen Ruheraum aufhalten und dort gegebenenfalls sogar schlafen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

kann, ist diese Tätigkeit des Klägers jedenfalls keine Arbeit.

Wenn die Tarifvertragsparteien von diesem gesetzlichen Begriff der minderen Leistung ausgehen und das "Zurverfügunghalten" des Arbeitnehmers gleichbewerten, ist auch für § 18 MTL II vom Maß der Beanspruchung und davon auszugehen, ob der Kläger Zeiten der Entspannung hatte, ohne Arbeit zu leisten. Das war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt der Fall. Der Kläger hat im ersten Halbjahr 1977 42 Nachtdienste geleistet, in denen 51 Einsätze anfielen. Dabei belief sich die Einsatzzeit auf 43 Stunden 45 Minuten, so daß im Durchschnitt pro Nacht nur 1 Stunde an Einsatz anfiel. 14 Nachtdienste waren sogar ohne jeden Einsatz. Die Rettungswache L, bei der der Kläger tätig ist, verfügt über einen abgetrennten Ruheraum. Die Tätigkeit des Klägers beschränkte sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts während des Nachtdienstes auf reine Noteinsätze. Damit konnte der Kläger während der übrigen Zeit, abgesehen von der Aufenthaltsbeschränkung, seine Tätigkeit nach seinem Belieben gestalten und sogar schlafen. Die Tätigkeit des Klägers außerhalb der eigentlichen Einsätze und der Auskünfte im Telefon- und Funkdienst erweisen sich damit nach den gesetzlichen Vorschriften nicht als Arbeit, sondern nur als Arbeitsbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst, so daß der Kläger keinen Anspruch auf die Bewertung der während des Nachtdienstes geleisteten Stunden als volle Arbeitszeit hat, sondern die Bewertung zu 50 v.H. sich nach § 18 Abs. 2 MTL II als zutreffend erweist.

Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war daher die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergab sich aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Koerner Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)